

**Fragen und Antworten (FAQs)
zur geplanten Gläubigerversammlung**

der

**pferdewetten.de AG
Düsseldorf**

betreffend die

7,50 % Unternehmenswandelanleihe 2024 / 2029

ISIN DE000A383Q70

(„Anleihe 2024“)

(Stand: 1. September 2025)

**NICHT ZUR DIREKTEN ODER INDIREKTEN, VOLLSTÄNDIGEN ODER AUSZUGSWEISEN
VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER ÜBERTRAGUNG IN ODER AN DIE VEREINIGTEN
STAATEN VON AMERIKA, KANADA, AUSTRALIEN, JAPAN ODER EINE ANDERE
RECHTSORDNUNG, IN DER EINE SOLCHE VERBREITUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER
ÜBERTRAGUNG RECHTSWIDRIG WÄRE.**

1. **Worüber sollen die Anleihegläubiger abstimmen?**

Die Gläubiger der durch die pferdewetten.de AG („**Emittentin**“) begebenen Anleihe mit der ISIN: DE000A383Q70 / WKN: A383Q7 („**Anleihe 2024**“) sollen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung über eine Änderung der Anleihebedingungen Beschluss fassen.

Folgende Änderungen der bestehenden Anleihebedingungen sollen beschlossen werden:

- (i) eine Herabsetzung des Zinssatzes,
- (ii) eine Verlängerung der Laufzeit
- (iii) die Aufnahme eines vorzeitigen Kündigungsrechts der Emittentin,
- (iv) eine Absenkung des Wandlungspreises auf EUR 3,50 sowie
- (v) die Aufnahme einer Frist für die Lieferung der Aktien aus einem bedingten Kapital und Zahlung eines Barausgleichsbetrags.

Die Anleihe 2024 soll mit der durch die Emittentin begebene Anleihe mit der ISIN: DE000A30V8X3 / WKN: A30V8X („**Anleihe 2023**“ und gemeinsam mit der Anleihe 2024 „**Wandelanleihen**“) sowie einer noch zu begebenden Wandelanleihe 2025 zu einer einheitlichen Anleihe zusammengefasst werden.

Der volle Wortlaut des Beschlussvorschlags ist im Bundesanzeiger am 1. September 2025 veröffentlicht worden.

Alle sich durch die vorgeschlagene Neufassung der Bedingungen ergebenden Änderungen zur bisherigen Fassung der Anleihebedingungen sind aus der Vergleichsfassung ersichtlich, die unter

<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>

zur Verfügung steht.

2. **Warum sollten die Anleihegläubiger den Anpassungen der Anleihebedingungen zustimmen?**

Die Änderungen der bestehenden Wandelanleihen dienen zusammen mit der geplanten Begebung einer neuen Anleihe 2025 der Verbesserung der Kapitalstruktur der Gesellschaft. Am 25. Juni 2025 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin ein umfassendes Konzept für die Finanzierung der pferdewetten.de AG beschlossen, das aus drei Teilen besteht:

Wie schon im Januar 2025 angekündigt, haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin neben der im 31. März in das Handelsregister der Emittentin eingetragenen Barkapitalerhöhung mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 2,8 Mio. im Juni 2025 eine

weitere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital der Gesellschaft beschlossen. Das Emissionsvolumen beträgt bis zu EUR 7,39 Mio. Es werden bis zu 2.687.100 neue Aktien zum Bezugspreis von EUR 2,75 je Aktie ausgegeben.

Zudem beabsichtigt die Emittentin, die Laufzeiten der bestehenden Wandelanleihen zu verlängern, die Wandlungspreise auf EUR 3,50 herabzusetzen und ein Kündigungsrecht der Emittentin abhängig vom Kurs der Aktien der pferdewetten.de AG aufzunehmen. Des Weiteren soll der Zinssatz für die jeweils laufende Zinsperiode und die nächsten rund 24 Monate auf 2,5 % geändert werden. Der Zinssatz soll ab dem Zinszahlungstermin in 2027 auf 3,75 % und ab dem Zinszahlungstermin in 2028 bis zum Laufzeitende auf 5,0 % geändert werden.

Darüber hinaus plant die Emittentin, eine neue Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5 Mio. zu begeben, deren Bedingungen im Wesentlichen gleich sind mit den geänderten (vgl. vorstehend) Bedingungen der Anleihe 2023 und der Anleihe 2024. Die Ausgabe der neuen Schuldverschreibungen soll gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft aus bestehenden Finanzverbindlichkeiten erfolgen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Anleihen 2023, 2024 und 2025 sollen zu einer Anleihe zusammengefasst werden.

Die Nettoerlöse aus der laufenden Kapitalerhöhung werden hauptsächlich für die Finanzierung der kurzfristig anfallenden Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs sowie die Reduzierung der Verbindlichkeiten und damit die Verbesserung der Kapitalstruktur der Gesellschaft verwendet. Ebenso dienen die Änderungen der bestehenden Wandelanleihen und die Begebung einer der neuen Wandelanleihe 2025 der Verbesserung der Kapitalstruktur der Gesellschaft. Hierdurch reagiert die Gesellschaft auf den verstärkten Liquiditätsbedarf im Konzern aufgrund der Verzögerungen bei der Testierung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2023, durch welche erhöhte Zins- und Tilgungszahlungen und vermehrte Prüfungs- und Beratungskosten angefallen sind. Auch die operativen Entwicklungsmöglichkeiten der Gesellschaft wurden dadurch gehemmt. Mit den Mittelzuflüssen aus den beiden diesjährigen Kapitalerhöhungen, also der bereits erfolgten sowie der nun anstehenden, wird auf Basis der heutigen Planung, die auch dem von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen S6-Gutachten zugrunde liegt, der Liquiditätsbedarf des pferdewetten.de-Konzerns für das operative Geschäft im Gutachtenzeitraum (3 Jahre) gedeckt.

3. Welche Rechte behalten die Anleihegläubiger?

Die grundlegende Struktur der Anleihe bleibt erhalten. Der Zinssatz wird herabgesetzt, die Laufzeit wird verlängert, ein vorzeitiges Kündigungsrecht für die Emittentin wird aufgenommen, der Wandlungspreis abgesenkt und eine Frist für die Lieferung der Aktien aus einem bedingten Kapital und die Zahlung eines Barausgleichsbetrags aufgenommen.

Die Herabsetzung des Wandlungspreises von EUR 12,50 auf EUR 3,50 stellt sogar eine deutliche Verbesserung der Rechte der Anleihegläubiger dar.

4. Was ist der rechtliche Hintergrund der Aufforderung zur Stimmabgabe und warum wurde die Form einer Abstimmung ohne Versammlung gewählt?

Nach § 15.1 der Anleihebedingungen der Anleihe 2024 können die Gläubiger nach Maßgabe des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „SchVG“) Änderungen der Anleihebedingungen – einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden nach § 15.2 Satz 1 der Anleihebedingungen ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet.

Die Abstimmung ohne Versammlung ist im Vergleich zu einer Präsenz-Gläubigerversammlung die organisatorisch und kostenseitig günstigere Variante.

Für Anleihegläubiger entstehen keine Kosten für eine eventuell weite Anreise verbunden mit einer erforderlich werdenden Übernachtung. Mit einer Abstimmung ohne Versammlung, d.h. ohne erforderliche Anreise, erhofft sich die Emittentin, dass viele Anleihegläubiger an der Abstimmung teilnehmen.

5. Bleiben meine Schuldverschreibungen (Anleihe) nach der beschriebenen Restrukturierung handelbar?

Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen der Anleihe ist weiterhin gegeben. Die Anleihe wird auch nach der Änderung der Anleihebedingungen weiterhin an den Börsenplätzen Frankfurt, Hamburg und Hannover im Freiverkehr gehandelt.

6. Unter welchen Voraussetzungen ist die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig, welche Mehrheiten sind erforderlich?

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 des Schuldverschreibungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt (Quorum).

An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.

Das Mehrheitserfordernis drückt aus, in welchem Verhältnis die abgegebenen Stimmen über den Beschlussgegenstand mit „Ja“ abzugeben sind, damit dieser wirksam zustande kommt. Der Beschluss zu dem einzigen Tagesordnungspunkt bedarf zu seiner Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

7. Wie kann ich an der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum **von Dienstag, den 16. September 2025 um 0:00 Uhr bis Donnerstag, den 18. September 2025 um 24:00 Uhr** („Abstimmungszeitraum“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs - „BGB“) gegenüber dem Abstimmungsleiter abgeben („Stimmabgabe“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin

- **Abstimmungsleiter** -

Stichwort: „**pferdewetten.de AG Anleihe 2024**“

c/o

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

von Rechtsanwälten und Steuerberatern

Kurfürstendamm 32

10719 Berlin

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99

oder per E-Mail an PWAG24@heuking.de

(bitte nur 1x senden).

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk
- Eine Vollmacht, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der pferdewetten.de AG in der Rubrik „Wandelanleihe 2024/29“ (<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist.

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

8. Was ist ein Besonderer Nachweis bzw. ein Sperrvermerk und welche Folgen hat dieser?

Der für die Teilnahme an der Gläubigerabstimmung erforderliche sogenannte Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers. Dieser Nachweis beinhaltet den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers und gibt den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen an, die am Tag der Ausstellung der Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Der für die Teilnahme an der Gläubigerabstimmung erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Tages der Gläubigerabstimmung am Donnerstag, den 18. September 2025 um 24:00 Uhr, beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden. Das bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht gehandelt werden.

Der von dem depotführenden Institut erstellte Besondere Nachweis beinhaltet in der Regel auch immer den erforderlichen Sperrvermerk.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter

<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>

abgerufen werden. Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen. Es wird empfohlen, sich mit dem depotführenden Institut schnellstmöglich in Verbindung zu setzen und die entsprechende Ausstellung zu beauftragen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Tages der Gläubigerabstimmung am Donnerstag, den 18. September 2025 um 24:00 Uhr, an den Abstimmungsleiter übermittelt haben, sind nicht teilnahme- bzw. nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen an der Abstimmung ohne Versammlung nicht teilnehmen bzw. das Stimmrecht ausüben.

9. Warum sieht der Besondere Nachweis mit Sperrvermerk in dem als Vordruck verwendbaren Musterformular, das auf der Internetseite der Emittentin abrufbar ist, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Dauer des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk vor?

Im Falle mangelnder Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung kann der Abstimmungsleiter nach § 18 Abs. 4 S. 2 SchVG eine Gläubigerversammlung einberufen, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 3 SchVG gilt. Um den Anleihegläubigern den Aufwand und die Kosten für die Einholung eines weiteren Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk für die zweite Gläubigerversammlung zu ersparen, sieht das Musterformular die Möglichkeit vor, eine Zeitdauer des Sperrvermerks bis zum Ende einer möglichen zweiten Gläubigerversammlung zu wählen.

10. Kann ich mich in der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der pferdewetten.de AG in der Rubrik „Wandelanleihe 2024/29“ (<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>) abgerufen werden. Wir empfehlen die Nutzung des Formulars für die Abstimmung.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist der fristgerechte Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft des Vollmachtgebers durch den besonderen Nachweis erforderlich.

11. Warum sieht die Vollmacht in dem Formular, das auf der Internetseite der Emittentin abrufbar ist, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Geltung der Vollmacht für die Abstimmung ohne Versammlung und zusätzlich für die zweite Gläubigerversammlung vor?

Im Falle mangelnder Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung kann der Abstimmungsleiter nach § 18 Abs. 4 S. 2 SchVG eine Gläubigerversammlung einberufen, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 3 SchVG gilt. Um den Anleihegläubigern den Aufwand der Erteilung einer weiteren Vollmacht zu ersparen, sieht das Formular die Möglichkeit vor, die Vollmacht nicht nur für die Abstimmung ohne Versammlung, sondern für den Fall mangelnder Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung auch für eine etwaige zweite Gläubigerversammlung zu erteilen.

12. Gilt die Anpassung der Anleihebedingungen auch für Anleihegläubiger, die gegen diese stimmen?

Gemäß § 5 Abs. 2 des Schuldverschreibungsgesetzes sind Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger derselben Anleihe für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Demnach gelten mehrheitlich gefasste Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen, auch wenn diese gegen den Beschluss gestimmt haben.

13. Wo finde ich entsprechende Unterlagen?

Vom Tag der Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger (1. September 2025) bis zum Ende der Abstimmung sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/wandelanleihe-2024-29/>) abrufbar:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die aktuellen Anleihebedingungen der Anleihe 2024,
- die durch die vorgeschlagene Beschlussfassung geänderten Anleihebedingungen der Anleihe 2024 mit Änderungsmarkierungen im Vergleich zu der bisherigen Fassung,
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- ein Formular für den besonderen Nachweis

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin

- **Abstimmungsleiter** -

Stichwort: „**pferdewetten.de AG Anleihe 2024**“

c/o

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 30 88 00 97-99
oder per E-Mail an PWAG24@heuking.de

14. Wo und wann wird über die Ergebnisse der Abstimmung ohne Versammlung informiert?

Über die Ergebnisse der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung wird die Emittentin nach Ende des Abstimmungszeitraums im Wege einer Ad-hoc Mitteilung sowie auf ihrer Homepage unter <https://www.pferdewetten.ag/investor-relations/ad-hoc-mitteilungen/> informieren. Des Weiteren werden die Abstimmungsergebnisse im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.